



Grundsätzliches

Die Lebensstellung und damit der Unterhalt von Kindern werden grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils abgeleitet, der barunterhaltspflichtig ist. Der nicht betreuende Elternteil leistet Barunterhalt, der andere Betreuungsunterhalt. Ist das Kind volljährig, leisten beide Elternteile unabhängig vom Aufenthalt des Kindes Barunterhalt.

Der vom Unterhaltspflichtigen zu leistende Unterhalt errechnet sich aus seinem Durchschnittseinkommen. Zum Einkommen gehören regelmäßig alle Einkünfte, auch Sonderzuwendungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge. Hiervon sind regelmäßig Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen.

Die Düsseldorfer Tabelle dient allen Gerichten als Orientierungshilfe im Unterhaltsrecht, wobei die Angemessenheit im Einzelfall zu beachten ist!

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind i.d.R. Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in eine niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Grundsätzlich soll jedem/r Pflichtigen ein Selbstbehalt verbleiben (1.450 EUR für Erwerbstätige und 1.200 EUR für Nichterwerbstätige).

Alleinerziehende Elternteile haben bezüglich des Kindesunterhalts einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch beim örtlichen Jugendamt.

Für Eltern aus Memmingen:

- **Amt 41 - Jugend und Familie**
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen
Telefon: 08331. 850-411
E-Mail: jugendamt@memmingen.de

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter folgenden Telefonnummern:

- **A – F (Familiename des Kindes)**
Frau Geiger, Telefon: 08331. 850-430
- **G – Z (Familiename des Kindes)**
Frau Jonetz, Telefon: 08331. 850-420
- **Buchhaltung**
Frau Maasch, Telefon: 08331. 850-413

Weitere Informationen zum Kindesunterhalt finden Sie auf der Internetpräsenz der Stadt Memmingen unter www.memmingen.de im virtuellen Rathaus.



Stand: Dezember 2023, Änderungen u. Irrtümer vorbehalten.

Ihr Stadtjugendamt informiert

Unterhalt 2024

Die Düsseldorfer Tabelle ab 1. Januar 2024

Redaktion und Inhalt:

Jugendamt der Stadt Memmingen
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen

Telefon: 08331. 850-411

Mail: jugendamt@memmingen.de

Internet: www.memmingen.de

Bildquellen: mma23, pressmaster - stock.adobe.com

Druck/Layout: Stadt Memmingen - Organisation und Digitalisierung

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



www.memmingen.de

Monatlicher Unterhalt ab 01.01.2024 *

(unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle - Werte in EUR)

Mindestunterhalt

... ist der Betrag, auf den das Kind grundsätzlich einen Anspruch hat. Er orientiert sich am kindlichen Existenzminimum.

Gläubt der Pflichtige ihn nicht zahlen zu können, hat er zu beweisen, dass er ohne eigenes Verschulden ein so geringes Einkommen hat, dass er nicht den Mindestunterhalt leisten kann.

Kann er dies belegen, wird das nach Abzug des Selbstbehaltes (1.450 EUR Erwerbstätige/1.200 EUR Nichterwerbstätige) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche auf alle vorrangig Berechtigten verteilt (Mangelfall).

*Der Unterhalt in der Tabelle errechnet sich aus Mindestunterhalt und einkommensabhängigem Prozentsatz bzw. aus der entsprechenden Tabellenstufe abzüglich des (halben) Kindergeldes (KiG).

Der Mindestunterhalt beträgt bis zum Ende des 5. Lebensjahres 480 EUR, ab dem 6. Geburtstag 551 EUR und ab dem 12. Geburtstag 645 EUR.

Volljährige Kinder mit eigenem Hausstand haben pauschal einen Bedarf von 930 EUR, im Übrigen richtet sich deren Bedarf nach der Tabelle (Gruppe 1 689 EUR).

Bei minderjährigen Kindern wird regelmäßig das halbe Kindergeld, bei volljährigen Kindern das volle Kindergeld abgezogen. Das Kindergeld beträgt derzeit 250 EUR je Kind. Wird kein oder höheres Kindergeld gezahlt, sind die Beträge entsprechend zu korrigieren.

Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils		Mindestunterhalt x % abzüglich ½ Kindergeld (125 €)*	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	Zahlbetrag ab 18 Jahre aus dem gemeinsamen Einkommen beider Eltern	
1.	< 2100	100 % - ½ KiG	355	426	520	100 % - volles KiG	439
2.	< 2500	105 % - ½ KiG	379	454	553	105 % - volles KiG	474
3.	< 2900	110 % - ½ KiG	403	482	585	110 % - volles KiG	508
4.	< 3300	115 % - ½ KiG	427	509	617	115 % - volles KiG	543
5.	< 3700	120 % - ½ KiG	451	537	649	120 % - volles KiG	577
6.	< 4100	128 % - ½ KiG	490	581	701	128 % - volles KiG	632
7.	< 4500	136 % - ½ KiG	528	625	753	136 % - volles KiG	688
8.	< 4900	144 % - ½ KiG	567	669	804	144 % - volles KiG	743
9.	< 5300	152 % - ½ KiG	605	713	856	152 % - volles KiG	798
10.	< 5700	160 % - ½ KiG	643	757	907	160 % - volles KiG	853
11.	< 6400	168 % - ½ KiG	682	801	959	168 % - volles KiG	908
12.	< 7200	176 % - ½ KiG	720	845	1011	176 % - volles KiG	963
13.	< 8200	184 % - ½ KiG	759	889	1062	184 % - volles KiG	1018
14.	< 9700	192 % - ½ KiG	797	933	1114	192 % - volles KiG	1073
15.	< 11200	200 % - ½ KiG	835	977	1165	200 % - volles KiG	1128
Im Übrigen ist der Unterhalt nach den Umständen des Falles zu bemessen. Bei jeder Berechnung ist die Angemessenheit des Ergebnisses zu überprüfen.						Bedarf ab 18 Jahren mit eigenem Hausstand: 930 EUR - volles KiG	

*Beispiele: Das Kind ist 8 Jahre alt, die Mutter betreut das Kind und erhält 250 EUR Kindergeld, der Vater ist in Gruppe 3 (110 %) eingestuft. Berechnung: 110 % x 551 EUR Mindestunterhalt (2. Altersstufe) = 607 EUR - 125 EUR (halbes Kindergeld) = 482 EUR Zahlbetrag.

Das Kind ist 20 Jahre alt, macht Abitur und lebt bei seiner Mutter, die 250 EUR Kindergeld erhält. Die Eltern müssen aufgrund ihres gemeinsamen Einkommens Unterhalt nach Gruppe 7 (136 %) zahlen. Berechnung: 136 % x 689 EUR Mindestunterhalt (4. Altersstufe) = 938 EUR - 250 EUR (volles Kindergeld) = 688 EUR. Die Eltern teilen sich die Zahlung der 688 EUR nach ihren Einkommensverhältnissen auf. Das Kind erhält insgesamt 688 EUR Unterhalt zzgl. Kindergeld.